

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. September 1975 Nummer 64

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	23. 9. 1975	Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.	551

2251

Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Vom 23. September 1975

Aufgrund des Artikels 1 und des Artikels 2 Nr. 1 des Gesetzes betreffend den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 24. November 1969 (GV. NW. S. 752) in Verbindung mit § 5 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in der Fassung des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 7./16. August 1969 wird verordnet:

§ 1

Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen

(1) Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit:

1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes (BVG);
2. Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen und Hörgeschädigte, die durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind, sofern diese wesentliche Behinderung der Hörfähigkeit nicht durch Hörhilfen behoben werden kann; im übrigen richtet sich die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften;
3. Behinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und
 - a) infolge ihres Leidens ständig an die Wohnung gebunden sind oder
 - b) wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können;

4. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem BSHG oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG;
5. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 c LAG ein Freibetrag zuerkannt wird;
6. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 oder § 51 BSHG oder nach § 27 a Abs. 1 BVG oder nach § 27 b BVG in Verbindung mit § 51 BSHG;
7. Personen mit geringem Einkommen:
 - a) Personen, deren monatliches Einkommen zusammen mit dem Einkommen der mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen das Eineinhalbfache des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 22 BSHG) für einen Haushaltsvorstand zuzüglich des einfachen Betrages der Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige, des einfachen Betrages eines etwaigen Mehrbedarfs nach den Abschnitten 2 und 3 BSHG einschließlich der Ernährungszulage nach § 53 Abs. 2 BSHG und der Leistungen für die Unterkunft nicht übersteigt. Für die Feststellung des zu berücksichtigenden Einkommens sowie für den Einsatz und die Verwertung des Vermögens gelten die Vorschriften des BSHG und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechend. Bei Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG vom 9. November 1970 (BGBl. I S. 1529), geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1974 (BGBl. I S. 1292), ist der Antragsteller wie ein Hilfesuchender zu behandeln, der Hilfe zum Lebensunterhalt begehrt. Bei Kriegsopfern bleibt die Grundrente unberücksichtigt;
 - b) Bewohner von Altenwohnheimen, Altenheimen oder Altenpflegeheimen und sonstigen Pflegeheimen, deren nach dem BSHG zu berücksichtigendes Einkommen nach Abzug der von ihnen zu leistenden Heimkosten den ortsüblichen Taschengeldsatz der Sozialhilfe nach

§ 21 Abs. 3 Satz 1 BSHG um nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigt und bei denen nach dem BSHG einzusetzendes Vermögen nicht vorhanden ist. Gebührenbefreiung wird nicht gewährt, wenn die Heimkosten den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen.

(2) Gebührenbefreiung nach Abs. 1 Nr. 7a wird nicht gewährt, wenn der Rundfunkteilnehmer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten.

(3) Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft wird die Befreiung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 nur gewährt, wenn der Haushaltsvorstand oder dessen Ehegatte zu dem in Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört, es sei denn, daß sich aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, daß eine andere in der Haushaltsgemeinschaft lebende Person, die eine der Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 6 erfüllt, das Rundfunkempfangsgerät selbst zum Empfang bereithält.

§ 2

Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen

Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach § 1 kann der Westdeutsche Rundfunk Köln in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

§ 3

Gebührenbefreiung für Rundfunkempfänger in besonderen Betrieben oder Einrichtungen

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden:

1. in Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, sowie in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation;
2. in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für Behinderte;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, insbesondere in Jugendheimen, Häusern der offenen Tür, Jugendbildungsstätten, Kinder- und Jugenderholungsheimen, in Jugendherbergen, in Kindertagesstätten, Kinderheimen, in Waisenhäusern, Erziehungsheimen, in Lehrlings-, Schülerheimen und in anderen Jugendwohnheimen;
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, Einrichtungen der Altenhilfe und in Durchwandererheimen.

Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Satz 1 ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtung bereitgehalten werden. Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, daß sie

in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung im Sinne des § 11 Abs. 2 bis 4 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung dienen.

§ 4

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

(1) Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag gewährt. Ein Antrag kann von solchen Rundfunkteilnehmern gestellt werden, die die Bereithaltung eines Rundfunkempfangsgerätes gemäß § 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 angezeigt haben.

(2) Über den Antrag entscheidet in den Fällen des § 1 die kreisfreie Stadt oder der Kreis, in dessen Bezirk das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Die kreisfreien Städte und Kreise nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörden können allgemeine Richtlinien und Einzelweisungen erlassen, um die rechtmäßige und einheitliche Durchführung der Aufgabe sicherzustellen.

(3) In den Fällen des § 3 entscheidet der Westdeutsche Rundfunk Köln über den Antrag.

(4) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht glaubhaft zu machen. Der Westdeutsche Rundfunk Köln kann verlangen, daß in den Fällen des § 3 Satz 3 die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Körperschaftsteuergesetzes und bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen in den Fällen des § 3 Satz 5 die Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung nachgewiesen wird.

(5) Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird vom Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Monats an längstens für jeweils drei Jahre gewährt. Entfallen die für die Befreiung maßgebenden Tatsachen, so ist die Befreiung zu widerrufen. Der Berechtigte hat alle Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 28. November 1972 (GV. NW. S. 398) außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. September 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
(L. S.)

Riemer

Der Innenminister
Dr. Hirsch

Für den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

- GV. NW. 1975 S. 551.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.